

17.09.21**Beschluss**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 1008. Sitzung am 17. September 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefasst:

1. Der Bundesrat begrüÙt, dass mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (1. BImSchV) die Ableitbedingungen für Abgase bei einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, die ab Inkrafttreten der Verordnung neu errichtet werden, an den fortgeschrittenen Stand der Technik angepasst werden.
2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Kleinfer Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe aufgrund ihrer geringen Ableitungshöhe erheblich zur Immissionsbelastung wie z. B. Feinstaub, Benzo(a)pyren, Dioxine und Furane, sowie von Gerüchen in Siedlungsgebieten beitragen und häufig zu Nachbarschaftsbeschwerden führen. Der Bundesrat begrüÙt daher, dass die geänderten Ableitbedingungen für Neuanlagen zur besseren Verdünnung der Abgase beitragen.
3. Der Bundesrat bedauert, dass es die Bundesregierung im Rahmen der aktuellen Novellierung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen versäumt hat, die Bezüge auf DIN- und DIN EN-Normen, VDI-Richtlinien sowie europäische Rechtsnormen an den aktuellen Stand anzupassen. Er fordert die Bundesregierung auf, dies schnellstmöglich nachzuholen, um die Verordnung vollzugstauglich zu machen.

Begründung:

Die Feinstaub-Emissionen (PM 10) [(als Feinstaub (PM10) bezeichnet man Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von weniger als 10 Mikrometer (μm)] aus Kleinf Feuerungsanlagen liegen bei 20,6 Tausend Tonnen, daran haben feste Brennstoffe einen Anteil von circa 97 Prozent und übersteigen in Deutschland mittlerweile die Auspuffemissionen von Lkw und Pkw von ca. 6,8 Tausend Tonnen PM10 (Quelle: Umweltbundesamt 2019). Daher sind zur Verdünnung der Luftschadstoffemissionen solche Ableitbedingungen erforderlich, die eine freie Abströmung gewährleisten.

Die in der 1. BImSchV zitierten DIN-, DIN EN-Normen und VDI-Richtlinien sowie die Bezüge auf europäisches Recht sind zu einem großen Teil nicht mehr aktuell, was im Vollzug zu erheblichen Problemen führt. Dies gilt insbesondere für Verweise auf zurückgezogene beziehungsweise außer Kraft getretene Standards und Rechtsnormen.